

Federführung:
70 - Bauen und Umwelt
Produkt:
70.01 Verkehrsanlagen

Datum:
23.11.2017

Beratungsfolge:
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen

Sitzungsdatum:
06.12.2017 | Kenntnisnahme

Ländliches Wegekonzzept

Unter Berücksichtigung der Aspekte zur baulichen Erhaltung der Wege im Außenbereich

Beschlussvorschlag:

Das von Vertretern der Landwirtschaft und der Verwaltung erarbeitete Wegekonzzept (Ist-Zustand) wird zur Kenntnis genommen. Auf dieser Grundlage sind die weiteren Bearbeitungsschritte aufzubauen und es ist ein Soll-Konzzept zu entwickeln. Dafür sind die im Sachverhalt beschriebenen Verfahrensschritte umzusetzen.

Sachverhalt:

Bisherige Arbeiten

Das ländliche Wegekonzzept wurde im Juni 2012 erstmals thematisiert. Zwischenzeitlich wurde dem Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen am 19.11.2014 (Vorlage 306/2014) und am 09.03.2016 (Vorlage 074/2016) über den Sachstand berichtet.

Das Wegekonzzept liegt seit der 2. Hälfte 2016 in abgestimmter Form, unter Berücksichtigung der Tourismus-/Freizeit- und Erholungsrouten sowie des Schulbusverkehrs vor und wird sowohl in Plandarstellung wie auch in Listenform den Fraktionen zur Verfügung gestellt.

Zunächst war es vorgesehen im 1. Quartal 2017 das Wegekonzzept abschließend zur Entscheidung vorzulegen. Durch eine im Sommer 2016 angestoßene Diskussion zur zukünftigen Vorgehensweise bei der baulichen Unterhaltung von Wegen im Außenbereich zeigte sich sehr rasch, dass ein enger Zusammenhang zwischen beiden Themenbereichen besteht und diese nicht losgelöst voneinander betrachtet werden können. Zum Thema der baulichen Unterhaltung von Wegen im Außenbereich wurde am 14.06.2017 im Ausschuss Umwelt, Planen und Bauen (Vorlage 123/2017) berichtet.

Weitergehende Überlegungen

Wegekonzzept als Ist-Zustand

Die Kernaussage im Wegekonzzept ist die Aufteilung der insgesamt 396 km Wege im Außenbereich in 5 Kategorien. Die 5 Kategorien wurden wie folgt festgelegt:

Kategorie 1 Hauptwege

- bilden mit den klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes-, Kreisstraßen) ein funktionierendes Verkehrsnetz und verbinden diese miteinander.
- Übergeordnete Verbindungsfunktionen
- dienen hauptsächlich dem allgemeinen Verkehr (relativ hohe Verkehrsdichten)
- möglicherweise ausbauwürdig, Busverkehr, Müllabfuhr, außerlandwirtschaftlicher Güterverkehr

Kategorie 2 – Nebenwege

- Verbindungsfunktion zwischen Hauptwegen (Kategorie 1)
- stellen mit den Wegen der Kategorie 1 ein annähernd gleichmaschiges Wirtschaftswegenetz her
- Busverkehr, Müllabfuhr, allgemeiner außerlandwirtschaftlicher Güterverkehr,
- Rad-, Wander- und Reitwege

Kategorie 3 – Sammelerschließungswege

- Erschließen mehrere Hofstellen oder private Wohnnutzungen, können alternativ auch mehrere Einzelschließungen bündeln,
- haben aber für den generellen KFZ-Verkehr keine oder nur eine untergeordnete Funktion
- Müllabfuhr, Anlieger, Rad-, Wander- und Reitwege

Kategorie 4 – Erschließungswege

- erschließen mindestens eine einzelne Hofstelle oder private Wohnnutzung
- haben keine Funktion im übergeordneten Wegenetz
- Müllabfuhr, Anlieger-, Rad-, Wander- und Reitwege
- könnten für den allgemeinen Verkehr gesperrt werden

Kategorie 5 – Flächenerschließung

- Erschließung landwirtschaftlicher Flächen
- keine Funktion im Wegenetz
- können längerfristig in Grünwege (Erdwege) überführt werden oder komplett entfallen
- nur periodische Nutzung
- land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Rad-, Wander- und Reitwege
- liegen z. B. in oder an Naturschutzgebieten oder Grünlandflächen

Damit ist aber zunächst nur eine Beschreibung des Ist-Zustandes erfolgt.

In den zurückliegenden Jahren wurden die zu sanierenden Wege im Außenbereich 1 x jährlich in der Zusammenkunft mit Vertretern der Landwirtschaft, den gewählten Ratsmitgliedern aus dem Außenbereich und der Verwaltung festgelegt. Dies erfolgte ohne systematische Bewertung allein aufgrund der Ortskenntnisse und der Meldungen, die auch von Bürgerinnen und Bürgern eingegangen waren. Bei der Zusammenkunft im Jahr 2017 zeigte sich, dass auch asphaltierte Wirtschaftswegenetze zur Sanierung vorgeschlagen wurden, die im Entwurf des Wegekonzeptes in der Kategorie 4 und einmal sogar in die Kategorie 5 aufgeführt sind. Allen Beteiligten wurde damit deutlich, dass vor weiteren Sanierungsmaßnahmen zunächst grundlegende Entscheidungen zu treffen sind, die ein systematisches Vorgehen ermöglichen.

Im Rahmen der Erstellung einer Dienstanweisung für die Streckenkontrollen wurden die asphaltierten Wege im Außenbereich aufgenommen. Zukünftig werden diese 2 x jährlich befahren und der bauliche Zustand dokumentiert. Somit steht in einigen Jahren ein verlässlicher Datenbestand zur Beurteilung der Wege zur Verfügung.

Technischer Soll-Zustand

Von den insgesamt 396 km ländlicher Wege im Außenbereich sind 225 km asphaltiert, 86 km wassergebunden und 85 km unbefestigt/Erdwege.

Der Ausbauzustand vieler Wege entspricht nicht der Einordnung dieser Wege in die o.g. Kategorien entsprechend ihrer heutigen Verkehrsbedeutung (Wegekonzept Ist-Zustand). So sind heute teilweise Wege der Kategorien 4 oder 5 asphaltiert, Wege der Kategorie 1 oder 2 zwar asphaltiert, aber offensichtlich zu schmal und nicht ausreichend tragfähig. Grund ist, dass die Unterhaltung bisher ohne den konzeptionellen Ansatz alleine entsprechend dem Zustand erfolgte, der bei erstmaliger Herstellung geschaffen wurde. Deshalb entspricht der Ausbauzustand oft nicht den heutigen Anforderungen.

Um eine systematische Anpassung zu erreichen, sind daher zunächst die technischen Standards je Wegekategorie zu beschreiben. Bei den Kategorien 1 und 2 ist zu entscheiden, in wie weit der künftige Ausbau sich strikt nach technischen Vorgaben erfolgen soll oder ob eine Orientierung an bestimmten Zielsetzungen der Richtlinien und Empfehlungen ausreicht und dann von den Richtlinien abgewichen werden kann, wenn eine Standdauer des Weges von 30 Jahren nach Einschätzung der Mitarbeiter des Fachbereiches Bauen und Umwelt, Fachteam Tiefbau, angenommen werden kann.

Als technische Standards kommen die RSTO „Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen“ und das Arbeitsblatt DWA-A 904 „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ in Frage. Der Standard RSTO. erscheint der Verwaltung zu hoch. Die Anwendung würde zwar zu sehr guten Qualitäten führen, durch den in der Regel notwendigen Austausch des Oberbaus aber zu unverhältnismäßig hohen Kosten. Eine Orientierung an der Richtlinie DWA A 904 erscheint da sinnvoller.

In Anlehnung daran schlägt die Verwaltung vor, dass zukünftig nur die Wege der Kategorien 1, 2 und 3 in asphaltierter Bauweise erstellt und saniert werden. Wege, die heute in Asphaltbauweise hergestellt sind, aber den Kategorien 4 und 5 zuzuordnen sind, werden bei einer anstehenden Sanierung in wassergebundener Bauweise zurückgebaut. Bei Wegen der Kategorie 3 ist das im Einzelfall zu prüfen. In der Regel sollte es bei asphaltierter Bauweise bleiben.

Die Wege der Kategorie 1 und 2 sind die wichtigsten Verbindungswege im Außenbereich und sollten zukünftig auch so behandelt werden. Das betrifft insbesondere die Ausbaubreiten. Es sollte Abschnitt 3.2.3 des DWA-A 904 „Querschnitt“ berücksichtigt werden.

Die Wege der Kategorie 1 sollten nach Auffassung der Verwaltung künftig eine Ausbaubreite von 4,75 m bekommen, um bei langsamer Fahrt den Begegnungsverkehr PKW-PKW und bei geringer Inanspruchnahme der Bankette den Begegnungsverkehr LKW-PKW zu ermöglichen. In vielen Fällen lassen die vorhandenen Grundstücksverhältnisse diese Verbreiterung zu. Allerdings ist das im Einzelfall zu prüfen.

Die Wege der Kategorie 2 sollten Fahrbahnbreiten von 3,00 m oder in Ausnahmefällen, wenn es die Verkehrsbedeutung erfordert 3,50 m erhalten.

In ganz besonderen Einzelfällen kann es erforderlich sein, dass Wege, die heute in wassergebundener Bauart hergestellt sind, in Asphaltbauweise befestigt werden. Dies kann u. a. aus einer Nutzungsänderung oder besonderen verkehrlichen Situationen (Begegnungsverkehr) oder touristischen Belangen resultieren. Eine derartige Veränderung hat dann Auswirkungen auf die Beiträge. Eine derartige Veränderung erfordert immer eine Vorberatung des Einzelfalles im Ausschuss Umwelt, Planen und Bauen und einen Beschluss im Rat.

Unterhaltungsstandards

Die Wege der Kategorie 4 und 5 und ggfls. 3, die wassergebunden oder in Erdbauweise ausgebaut werden, sind regelmäßig zu unterhalten. Gleiches gilt für die Bankette der Wege der Kategorien 1 und 2. Hier wird die Verwaltung noch einen Vorschlag erarbeiten, in welchem zeitlichen Abstand eine Aufarbeitung der Wegeoberflächen und Bankette künftig erfolgen soll.

Beitragsrechtliche Zuordnung

In der Vorlage 123/2017 wird ausführlich über die Möglichkeiten zur Refinanzierung der baulichen Unterhaltung von Wegen im Außenbereich berichtet. Das Modell „Grundsteuer A“ wird als ungeeignet angesehen, für den Wegeverband ist keine ausreichende Mitwirkungsbereitschaft aus dem Außenbereich festzustellen. Zukünftig sollen die Grundstückseigentümer daher gemäß dem Kommunalen Abgabengesetz (KAG) an den Kosten beteiligt werden.

Das Kommunal Abgabengesetz (KAG) und die Satzung der Stadt Coesfeld sehen hier eine Differenzierung nach der Verkehrsbedeutung der Wege im Außenbereich vor.

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Coesfeld vom 20.03.2014:

§ 4 (5) Für Wirtschaftswege wird die anrechenbare Breite mit 3 m festgesetzt. Der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt:

- a) **Anliegerwirtschaftswege** (Straßen und Wege, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegungen mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen): 80 v. H.*
- b) **Hauptverbindungswege im Außenbereich** (Straßen und Wege im Außenbereich, die im öffentlichen Interesse für die Allgemeinheit vorzuhalten sind. Sie dienen neben dem Verkehr innerhalb des Außenbereichs auch der Erschließung von Grundstücken, soweit sie nicht Hauptverkehrswege im Sinne dieser Satzung sind): 60 v. H.*
- c) **Hauptverkehrswege** (Straßen und Wege, die dem durchgehenden Verkehr innerhalb des Außenbereiches sowie dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen. Neben der übergeordneten Verbindungsfunktion dienen sie auch der Erschließung von Grundstücken): 40 v. H.*

Die Staffelung der Anteile der Beitragspflichtigen entspricht damit den im Innenbereich geltenden Beitragssätzen für Anliegerstraßen (80 %), Haupterschließungsstraße (60 %) und Hauptverkehrsstraßen (40%).

Im Innenbereich ist die abrechnungsfähige Breite der Straßen entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung differenziert (Anliegerstraßen 5,50 m, Haupterschließungsstraße 6,50 m und Hauptverkehrsstraßen 8,50 m. Eine solche Differenzierung ist im Außenbereich bisher nicht vorgesehen, obwohl sie sachlich geboten wäre (s. o.).

Für Sonderfälle (Wege, die aus der normalen Erschließungsfunktion untergeordnet sind und damit wassergebunden herzustellen wären, aber z.B. aus rein touristischen Erwägungen befestigt werden sollen) ist gegebenenfalls wie im Innenbereich eine Sondersatzung zu erlassen.

Wege ohne Erschließungsfunktion

Bei der Bearbeitung des Wegekonzeptes ist aufgefallen, dass es auch Wege im Außenbereich gibt, die keine direkte Erschließungsfunktion für die anliegenden Grundstücke haben. Diese Feststellung kann sich auf Teilstücke der Wege beziehen. Diese Wege im Außenbereich haben eher den Charakter einer Gemeindestraße. Beispielhaft sind hier zu nennen die Zusestraße von der L581 bis zum Industriepark, die Waldstraße von der L555 bis zum Beginn der Siedlung Brink, die Coesfelder Straße vom Ortsausgangsschild bis zur B 474.

Diese Wege im Außenbereich sind einzeln aufzuführen. Es ist festzulegen, wie im Falle der Sanierung /Erneuerung beitragsseitig verfahren wird, ggfls. ist eine Sondersatzung zu erlassen.

Wunsch der Landwirtschaftlichen Gremien

Im Zuge der umfangreichen Diskussion zur Refinanzierung der baulichen Unterhaltung von Wegen im Außenbereich und im Jahresgespräch mit den Ortslandwirten, den Vorsitzenden der Landwirtschaftlichen Ortsverbände und den politischen Vertretern für den Wahlbezirk im Außenbereich hat sich gezeigt, dass die Einstufung der Wege in Kategorien 1 – 5 ohne die aufgeführten Gesichtspunkte der baulichen Unterhaltung sowie der daraus resultierenden Folgen erarbeitet wurde.

Die Landwirtschaft schlägt daher vor, das aktuell abgestimmte Wegekonzept nochmals zur Sichtung zu erhalten, um ggfls. Änderungen vorzuschlagen. Ergebnis wird dann ein Soll-Konzept sein.

Folgende weitere Schritte sind daher noch zu leisten:

1. Quartal 2018
 - technischen Soll-Zustand in den einzelnen Kategorien (Breiten, Anwendung techn. Regelwerke) festlegen
 - Unterhaltungsstandard in den einzelnen Kategorien (insbesondere wassergebundene Wege und Erdwege) festlegen
 - Kategorien des Wegekonzeptes den Merkmalen gem. § 4 (5) der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Coesfeld zuordnen

2. Quartal 2018 / 3. Quartal 2018
 - Wegekonzept überprüfen, aus dem „Ist-Konzept“ ein „Soll-Konzept“ entwickeln
 - Ausbaubedarf ermitteln (in welchem Umfang weichen die Wege nach der Einteilung in die Kategorien vom „Soll“ ab?)
 - Abstufungsbedarf ermitteln
 - Erneute Abstimmungsrunde in der Landwirtschaft ggfls. unter Mitwirkung der Landwirtschaftskammer
 - Offenlage des Wegekonzeptes
 - Abwägung der Anregungen zum Wegekonzept bei der Offenlage.
 - Wege / Wegeabschnitte festlegen die Gemeindestraßencharakter besitzen aber keine direkte Erschließungsfunktion im Außenbereich haben.
 - Beschluss durch den Rat

Anlagen

Lageplan Wegekonzept nördliches Stadtgebiet

Lageplan Wegekonzept südliches Stadtgebiet